

SATZUNG

oes

Freien Turnund Sportvereins 1909 Kehrenbach e.V.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Freier Turn- und Sportverein 09 Kehrenbach e.V.. Er ist Nachfolger des am 1. Juli 1909 gegründeten und im Jahre 1933 aufgelösten Arbeiter-Turn- und Sportvereins 1909.

Er hat seinen Sitz in: 34212 Melsungen-Kehrenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports und des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: Fußball, Tennis, Gymnastik und Gesang.

Die Vereinsmittelieder können am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen

Die Vereinsmitglieder können am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilnehmen. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich ausgebildete Übungsleiter/innen.

- . Mittel zur Erreichung des Zweckes sind: Die Bereitstellung und Einrichtung von Sportstätten, die Bereitstellung von Sportgeräten, die Bereitstellung der erforderlichen Übungsleiter sowie die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
- Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

ω ω

Gemeinnützigkeit

- .. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V..
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütung gezahlt wird. Vorstandsmitgliedem Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Ę ihre Vorstandstätigkeiten eine angemessene

8 4

Gliederung

Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der

(C)

Die Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

Erwerb der Mitgliedschaft

Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Zuvor ist der Altestenrat zu horen. schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet Vorstand.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. zulässig. Er ist unter Einhaltung

- ω Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werder
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (unehrenhafte Handlungen) oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- Den Ausschluss beantragt der Vorstand. Zuvor ist der Ältestenrat erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Sie kann die die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Empfehlung ab. einzuberufen. Dieser befasst sich mit dem Ausschlussgrund und gibt eine Empfehlung des Ältestenrates überstimmen. muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu Vor der Entscheidung hat der Verein dem Mitglied
- Ġ Ein Mitglied kann des Weiteren auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss
- 9 Mitglieder haben generell keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten
- Forderungen des Vereins an das Mitglied bleiben auch nach dem Ausscheiden Ausschluss herbeigeführt wurde. bestehen. Hierbei ist es unerheblich, ob das Ausscheiden freiwillig oder durch

Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
- 5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenso jugendliche Beitragsbefreiung entscheidet die Jahreshauptversammlung Mitglieder bis zum vollendeten Lebensjahr. Über eine weitere

U

Rechte und Pflichten

- Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung bzw. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 10

Organe des Vereins

- Vorstand
- . Mitgliederversammlung

(ordentlich – Jahreshauptversammlung – u. außerordentlich)

Altestenrat

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung können auch nur von ihr wieder geändert werden.

§ 11

Vorstand

- Der Gesamtvorstand des FTSV 09 Kehrenbach e.V. besteht aus:
- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- den/der Spartenleitern/innen
- dem/der Jugendwart/in

- 2 allgemeiner Art). kann verbindliche Ordnungen erlassen berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat den Verein nach Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung Mitgliederversammlung zu berichten. Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist dessen/deren Abwesenheit die seines Vertreters/ihrer Vertreterin. Der Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen vorzubereiten. Der innen und außen hin zu vertreten und zu repräsentieren sowie die Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der (u.a. Grundsatzbeschlüsse Vorstand
- Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des engeren Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der/die erste Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in.
- der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- Neben den Mitgliedern des Vorstandes gemäß Satzung sind im Verein das Organisationsteam zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen (6-8 Mitgl.), der/die Beauftragte für Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit sowie Förderkreismitglieder ehrenamtlich tätig.

§ 12

Amtsdauer des Vorstands

Jahren gewählt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei

ist zulässig. die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder,

Ausschüsse

- _ Zur Erfüllung der Aufgabe des Vereins sind die erforderlichen Ausschüsse zu bilden. Es ist in jedem Falle ein Jugendausschuss zu bilden. Die Ausschüsse werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 2 mindestens fünf Mitgliedern, zu wählen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Es wird dringend vorgeschrieben einen Ältestenrat, bestehend aus Der Altestenrat tritt zusammen zur Beratung der §§ 6 u. 7. 30 Jahre angehört und das 60. Lebensjahr vollendet hat. In den Ältestenrat kann nur gewählt werden, wer dem Verein mindestens

S 14

Mitgliederversammlung

- <u>-</u> werden. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor dem zum Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen E-Mail möglich) an alle Mitglieder. Von der Verteilung der Einladungen bis Veröffentlichung der Tagesordnung und schriftlicher Einladung (auch per Termin der Versammlung durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben
- 2 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. werden. Sie müssen eine Woche vor dem Tage der Versammlung dem
- S mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut Satzungsänderungen müssen unter Benennung des

der Mitgliederversammlungen Einberufung

- einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll
- Die Jahreshauptversammlung muss zwei Wochen vor Beginn mit kann nur die Jahreshauptversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen oder eine Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Satzungsänderungen Mitgliederversammlung. eigens zu diesem Zwecke einberutene
- ω Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt,

Jahreshauptversam mlung Zuständigkeit d

- Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/inner
- Entgegennahme der Berichte der Spartenleiter/innen
- Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Mitgliedern in Berufungsfällen Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

18

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll erforderlich, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
- der/die Versammlungsleiter/in
- der/die Protokollführer/in
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung (mit Ergebnissen)
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Ģ

19

Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben nur Stimmrecht in Jugendangelegenheiten.
- Gewählt werden können alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen gewählt werden. Wird geheime Abstimmung gefordert, so sollte geheim gewählt werden. Bei mehreren Kandidaten für einen Posten muss in jedem Fall geheim gewählt werden. Sind zur Wahl eines Ausschusses nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als gewählt werden sollen, so kann en bloc offen abgestimmt werden. Es kann nur diejenige/derjenige gewählt werden, der/die anwesend ist oder vorher sein/ihr schriftliches Einverständnis gegeben hat.

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es gelten die hierfür festgelegten Richtlinien. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Ehrenmitglied kann werden, wer dem Verein mindestens 50 Jahre angehört und 75 Jahre alt ist. Unterbrechung der Vereinszugehörigkeit bis zu einem Jahr zählt nicht als Unterbrechung.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 21

Ehrungen

Für 20jährige Mitgliedschaft wird die Bronzene Ehrennadel verliehen. Für 30jährige Mitgliedschaft wird die Silberne Ehrennadel verliehen. Für 40jährige Mitgliedschaft wird die Goldene Ehrennadel verliehen.

§ 22

Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nur noch ein weiteres Mal zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerich zu prüfen und dem Vorstand / Mitgliederversammlung jeweils schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche sowie sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.Bsp.: Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

824

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 18 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des FTSV 09 Kehrenbach e.V. an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Kehrenbach zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam (Beschluss der Jahreshauptversammlung am 18. Februar 1978, Nachtrag zur Satzung am 12. März 1982, Satzungsneufassung der Jahreshauptversammlung am 23. März 2007, Satzungsänderung der Mitgliederversammlung am 19. November 2010 und Satzungsänderung der Jahreshauptversammlung am 26. Februar 2016).

Melsungen, 26. Februar 2016

Der Vorstand

Hans-Jürgen Küchler

1. Vorsitzender

Sabine Henneberg Kassenwartin

Janina Wichler Janina Küchler Schriftführerin